

54. Erforderte nach § 671 Abs. 1 C.P.D. a. F. die Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nach bad. L.R.G. 513 wegen Verschwendung Verbeistandeten, daß das ohne Kenntnis der Verbeistandung gegen diesen allein erwirkte vollstreckbare Verfümmisurteil auch dem ernannten Beistand zugestellt wurde?

II. Civilsenat. Urtr. v. 8. Dezember 1903 i. S. R. (Pl.) w. M. (Bekl.).  
Rep. II. 175/03.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der Teilung des Nachlasses des 1898 zu Baden-Baden verstorbenen Rentners Th. B. sen. wurde dem Sohn und Miterben Th. B. jun. als Erbteil eine Gleichstellungsforderung an seine Mutter zugewiesen. Diese hinterlegte infolge von Pfändungen den Schuldbetrag gemäß § 750 C.P.D. a. F., und es wurde das Verteilungsverfahren gemäß §§ 758 fig. C.P.D. a. F. eingeleitet. Gegen den Verteilungsplan erhob der Kläger K. Widerspruchsklage, mit welcher er auf Grund eines Urteils des Landgerichts Berlin gegen Th. B. jun. vom 10. Mai 1899, sowie auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses und darauf erwirkter Pfändung erwähnter Forderung Befriedigung vor dem Beklagten M. begehrte. Der Beklagte bestritt zunächst die Legitimation des Klägers, welchem das angesprochene Pfandrecht nicht zustehe. Th. B. jun. sei durch Beschluß des Amtsgerichts Baden vom 2. Juni 1898 wegen Verschwendung gemäß L.R.G. 513 verbeistandet, und ihm am 25. August 1898 F. als Beistand bestellt worden. Der Kläger habe sich in Berlin, wo Th. B. jun. damals

wohnte, von diesem einen Wechsel ausstellen lassen, ohne daß sein Beistand mitwirkte, habe die Wechselklage beim dortigen Landgericht eingereicht, welche nur dem Th. B. jun. zugestellt worden sei, und ebenso seien das ergangene Versäumnisurteil und der Kostenfestsetzungsbeschuß vor der Pfändung der Erbgleichstellungsforderung dem Beistande nicht zugestellt worden. Die erhobene Widerspruchsklage wurde in erster Instanz zugelassen, von dem Berufungsgericht aber abgewiesen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revision des Klägers wurde im Anschluß an die Begründung der Entscheidung erster Instanz zu rechtfertigen gesucht, welche dessen Legitimation zu der nach § 878 C.P.D. erhobenen Widerspruchsklage nach Vollstreckungstitel und Pfandrecht anerkannt hat; insbesondere wurde die Ansicht des Berufungsgerichts als rechtsirrtümlich gerügt, daß die an den Schuldner Th. B. jun. erfolgte Zustellung des Versäumnisurteils des Landgerichts Berlin vom 10. Mai 1899 und des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 24. Mai 1899 der Vorschrift des § 671 Abs. 1 C.P.D. a. F. nicht genügt habe. Das Gericht erster Instanz hatte angenommen, der nach Beschuß des Amtsgerichts Baden vom 2. Juni 1898 gemäß L.R.G. 513 wegen Verschwendung verbeistandete Th. B. jun. habe zwar die zugunsten des Klägers eingegangene Wechselverbindlichkeit ohne Mitwirkung seines Beistandes nicht übernehmen können; allein die Wichtigkeit dieser Verbindlichkeit sei nur eine relative (L.R.G. 1124, 1125), könne nämlich nur von dem Verbeistandeten selbst und seinen allgemeinen Rechtsnachfolgern oder nach L.R.G. 1166 von seinen Gläubigern geltend gemacht werden, und nachdem in dem Wechselprozesse, in welchem allein an den Schuldner B. Ladung ergangen war, eine solche Anfechtung nicht erfolgt sei, hätte das gegen diesen erlassene Versäumnisurteil und der Kostenfestsetzungsbeschuß nur mit der Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Ziff. 4 C.P.D. beseitigt werden können, die durch eine bloße Einrede nicht zu ersetzen sei. Hiernach wurde von dem Vertreter der Revision die Ansicht verteidigt, daß mit der Zustellung des vorläufig vollstreckbaren und auch als rechtskräftig zu betrachtenden Wechselurteils vom 10. Mai 1899 der gesetzliche Voraussetzung des § 671 Abs. 1 C.P.D. a. F. für die Ein-

leitung des Vollstreckungsverfahrens genügt sei, der Kläger also durch die Pfändung der Erbgleichstellungsforderung seines Schuldners B. ein wirksames Pfändungspfandrecht (§ 709 C.P.D. a. F.) erworben habe, welches seine Aufnahme in den Teilungsplan rechtfertige.

Das Berufungsgericht billigte zwar die Ansicht des Landgerichts Karlsruhe, daß der Beklagte berechtigt sei, auch den Rechtsbestand der klägerischen Forderung zu bestreiten, erklärte aber für nicht erforderlich, auf die der Forderung des Klägers und seinem Vollstreckungstitel entgegengehaltenen materiell- und prozessrechtlichen Einwendungen hier näher einzugehen, weil der erhobenen Widerspruchsklage der Mangel eines dem Kläger zustehenden Pfandrechts an der beschlagnahmten Forderung entgegenstehe, der zur Abweisung dieser Klage führe.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts war beizutreten. Hatte der Kläger auch durch den gegen den verbeistandeten B. allein durchgeführten Wechselprozeß Vollstreckungstitel gegen diesen erlangt, welche, solange sie nicht beseitigt wurden, als rechtsbeständig zu gelten haben, so war doch zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nach der Vorschrift des § 671 Abs. 1 (jetzt 750 Abs. 1) C.P.D. die Zustellung des Urteils auch an den Beistand des Th. B. jun. erforderlich. Die erwähnte Gesetzesbestimmung, welche nach § 703 (jetzt 795) C.P.D. auch auf die in § 702 (jetzt 794) C.P.D. bezeichneten anderen Schuld titel entsprechende Anwendung findet, besteht unabhängig von der Anfechtbarkeit oder Unanfechtbarkeit des zu vollstreckenden Urteils und hat selbständige Bedeutung. Sie hat den Zweck, dem Schuldner von dem vollstreckbaren Titel vor Beginn der Zwangsvollstreckung Kenntnis zu geben und ihm auf diese Weise die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und zur Herbeiführung der Einstellung der Vollstreckung zu verschaffen, soll also wenigstens teilweise ein vorausgehendes Befriedigungsgebot ersetzen. Wenn auch dem Erfordernis des § 671 Abs. 1 C.P.D. a. F. regelmäßig durch die zur Herbeiführung der Rechtskraft des Urteils erfolgte Zustellung genügt wird, so ist doch unabhängig von der Frage, ob das gegen B. ergangene und ihm allein zugestellte Versäumnisurteil nur im Wege der Nichtigkeitsklage wegen dem Gesetze nicht entsprechender Vertretung beseitigt werden konnte, die Zustellung des Urteils zum Zwecke der Vollstreckung auch an dessen Beistand zu erfordern, von welchem allein der Gebrauch der zum Schutze des Verbeistandeten dienlichen Rechts-

behelfe zu erwarten war, und welchem auch, wenn er im Prozesse mitgewirkt hätte, die ergehenden Urteile zuzustellen gewesen wären. Ob zufolge der Bestimmung des § 51 Abs. 1 C.P.D. a. F. anzunehmen wäre, B. sei als nicht prozeßfähige Person zu behandeln gewesen und hätte durch einen gesetzlichen Vertreter im Rechtsstreite vertreten werden müssen (vgl. Petersen u. Anger, Zivilprozeßordnung Bd. 1 Bem. 3 zu § 52 S. 140), kann unerörtert bleiben, da es für die Beantwortung der Frage, ob vorliegenden Falles das gegen B. ohne Berücksichtigung der Beschränkung seiner Vertragsfähigkeit ergangene Urteil nur ihm allein zugestellt zu werden brauchte, um die Vollstreckung beginnen zu können, hierauf nicht ankommt. Jedenfalls genügte die Zustellung an den Verbeistandeten nicht; vielmehr mußte das Urteil auch seinem Vormund bzw. Weistand durch Zustellung zur Kenntnis gebracht und wirksam gemacht werden, um die Vollstreckung in das Vermögen des B. beginnen zu können. War aber nach § 671 Abs. 1 C.P.D. a. F. die Zustellung des Urteils an den Weistand erforderlich, so hatte der Mangel einer solchen die Nichtigkeit der Vollstreckung zur Folge, da die Vorschrift als ein absolutes Verbotsgesetz zu erachten ist.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1899 S. 537 Nr. 22.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beizutreten, daß die im Laufe des gegenwärtigen Rechtsstreits am 5. April 1902 bewirkte nachträgliche Zustellung des Veräumnisurteils an den früheren Weistand, welcher inzwischen zufolge der Bestimmung des Art. 156 Einf.-Ges. zum B.G.B. unter dem 28. März 1900 als Vormund bestellt worden war, eine Konvaleszierung des Vollstreckungsverfahrens herbeizuführen nicht imstande war und dem Kläger eine Priorität gegenüber den in der Zwischenzeit von den anderen Gläubigern erlangten Pfandrechten nicht verschaffen konnte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 25 S. 371. . . .